



HVBG

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0078 - 0083, DOK 312/017-BSG

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO) durch die zuständige Fach-BG für eine Person, die ihrem Arbeitskollegen (privater PKW-Halter) bei Anbringung eines Unterbodenschutzes für den PKW des Fahrzeughalters unentgeltlich hilft - BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 27/85

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO) durch die zuständige Fach-BG für eine Person, die ihrem Arbeitskollegen (Fahrzeughalter i.S. von § 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) bei Anbringung eines Unterbodenschutzes für den PKW des Fahrzeughalters unentgeltlich hilft;

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 27/85 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Auf Bitten des Kraftfahrzeughalters (§ 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) half der Verletzte dabei, Unterbodenschutz unter den PKW des Halters aufzubringen. Dabei wurde der PKW laienhaft aufgebockt. Zur Verletzung kam es, als der PKW herabfiel.

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 27/85 - entschieden, daß der beigeladene M. (Verletzte) wie ein bei dem privatem Kraftfahrzeughalter Beschäftigter tätig geworden und deshalb nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert gewesen ist. Daraus ergibt sich die Erstattungspflicht der Beklagten (BG) an die Betriebskrankenkasse (Klägerin und Revisionsbeklagte) und nicht des für Versicherte in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) zuständigen Beigeladenen zu 3. (GUVV). In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hin:

"Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO besteht zwar nicht bei jeder Tätigkeit, die einem anderen Unternehmen dient und dem Willen des Unternehmers entspricht. Es muß sich vielmehr um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu dem Unternehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen; die Tätigkeit muß unter solchen Umständen geleistet werden, daß die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) ähnlich ist. Dies darf nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen beurteilt werden, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Nach diesen Umständen hat der Beigeladene zu 2) jedoch durch die Mithilfe beim Anbringen eines Unterbodenschutzes am privaten Kfz seines Arbeitskollegen H. eine Tätigkeit verrichtet, wie sie derjenigen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Dem steht nicht entgegen, daß es keine Personen gibt, die zu H. als privatem Kfz-Halter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen, und, wie die Beklagte weiter geltend macht, auch sonst nur eine ganz geringe Zahl der privaten Halter von Kraftfahrzeugen gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherte beschäftigt. Für die Anwendung des § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO ist es nicht

erforderlich, daß der Unfall sich bei Arbeiten ereignet, die üblicherweise von den im unterstützten Unternehmen oder in Unternehmen des betreffenden Gewerbezweiges beschäftigten Personen ausgeübt werden (s. u.a. BSGE 34, 240, 242; 35, 140, 142; Brackmann a.a.O. S. 475r; Lauterbach/Watermann a.a.O. § 539 101 Buchst d). An einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit hat es auch nicht deshalb gefehlt, weil z.B. angestellten Kraftfahrern oder in einer Kraftfahrzeugwerkstatt beschäftigten Mechanikern bei Arbeiten der hier in Frage stehenden Art geeignete Gruben zur Verfügung stehen dürften, während es sich hier, wie die Beklagte ferner ausführt, bei dem unsachgemäßen Aufbocken des Kraftfahrzeugs um eine laienhafte Ausführung der Arbeit gehandelt habe. Auch bei einem nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Beschäftigten entfällt der Unfallversicherungsschutz nicht deshalb, weil er sich bei der von ihm zu verrichtenden Tätigkeit nicht sach- und fachgerecht verhalten hat. Liegt - wie hier - eine ernstliche Arbeitstätigkeit für ein Unternehmen vor, läßt sich der Versicherungsschutz auch nicht mit der Begründung verneinen, die Tätigkeit sei eigenwirtschaftlich, weil sie während der Freizeit verrichtet worden sei, oder damit, daß die Beklagte insoweit mit merkbaren finanziellen Belastungen rechnet, ohne allgemein von den privaten Kfz-Haltern Beiträge zu erhalten (s. BSGE 35, 140, 143)."